

**Rechtssache C-206/21**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

31. März 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal administratif de Dijon

**Datum der Vorlageentscheidung:**

11. März 2021

**Kläger:**

X

**Beklagter:**

Préfet de Saône-et-Loire

---

... [nicht übersetzt]

Aufgrund des nachstehenden Verfahrens:

... [nicht übersetzt] beantragt ... [nicht übersetzt] Herr X,

1. den Bescheid vom 23. November 2020, mit dem er vom Préfet de Saône-et-Loire (Präfekt des Départements Saône-et-Loire) verpflichtet wurde, das französische Hoheitsgebiet zu verlassen, aufzuheben ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Er trägt vor, dass:

- ... [nicht übersetzt] **[Or. 2]**
- ... [nicht übersetzt];
- ... [nicht übersetzt];
- ... [nicht übersetzt];

- die Bestimmungen der Art. L. 121-1 und R. 121-4 des Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile (Gesetzbuch über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht) und folglich seine Ausweisung aus dem französischen Hoheitsgebiet gegen ... [nicht übersetzt] die Art. 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) sowie gegen ... [nicht übersetzt] Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstießen, da die Geldleistung für Erwachsene mit Behinderungen bei der Beurteilung, ob angemessene und ausreichende Existenzmittel vorhanden seien, nicht zu berücksichtigen sei;
- [die Entscheidung über die Ausweisung] gegen ... [nicht übersetzt] Art. 8 [EMRK] verstoße und mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler im Hinblick auf seine persönliche Situation behaftet sei.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] der Préfet de Saône-et-Loire beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt ... [nicht übersetzt] insbesondere vor, dass:

- die von einer französischen Staatsangehörigen, die Herrn X beherberge, gezahlte Unterstützung lediglich eine Rückzahlung der von X an sie gezahlten Miete darstelle;
- die Cour administrative d'appel de Lyon (Verwaltungsberufungsgericht Lyon) mit rechtskräftigem Urteil vom 23. Juni 2020 entschieden habe, dass in Wirklichkeit die „Geldleistung für Erwachsene mit Behinderungen“ die einzige Einnahmequelle von X sei;
- die Cour administrative d'appel de Paris (Verwaltungsberufungsgericht Paris) (CAA Paris, 15. Mai 2018, Nr. 17PA00903) entschieden habe, dass die geltend gemachte Diskriminierung nicht erwiesen sei, da „Art. R. 121-4 des Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile die Berücksichtigung aller beitragsunabhängigen Sozialleistungen [betrifft] und nicht nur die der Geldleistung für Erwachsene mit Behinderungen“.

... [nicht übersetzt] **[Or. 3]**

Aufgrund:

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV);
- der [EMRK];
- der [Charta];

- der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG; im Folgenden: Richtlinie 2004/38);
- des Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile;
- ... [nicht übersetzt].
- ... [nicht übersetzt]
- ... [nicht übersetzt]

- 1 Herr X ist ein am 13. Februar 1984 geborener belgischer Staatsangehöriger, der am 1. Juli 2016 nach Frankreich einreiste. Mit Bescheid vom 14. August 2018 wurde ihm erstmals der Aufenthaltstitel versagt und eine Ausreiseverpflichtung auferlegt, der er nicht nachkam, obwohl seine Aufhebungsklage durch Urteil vom 27. August 2019, bestätigt durch das Urteil der Cour administrative d'appel Lyon vom 23. Juni 2020, abgewiesen wurde. Am 23. Dezember 2019 verweigerte ihm der Préfet de Saône-et-Loire erneut die Erteilung eines Aufenthaltstitels, verpflichtete ihn, das französische Hoheitsgebiet innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen, und legte das Land fest, in das er ausgewiesen werden könne. Der Kläger kam dieser Verpflichtung erneut nicht nach, obwohl seine Aufhebungsklage mit Gerichtsurteil vom 12. November 2020 abgewiesen wurde. Mit der vorliegenden Klage begehrt Herr X die Aufhebung des Bescheids vom 23. November 2020, mit dem der Préfet de Saône-et-Loire ihn verpflichtete, das französische Hoheitsgebiet innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, das Land festlegte, in das er ausgewiesen werden könne, und ein einjähriges Verbot für seine Rückkehr in das französische Hoheitsgebiet verhängte.

Zum Rahmen des Rechtsstreits:

- 2 Als Erstes hat das Verwaltungsgericht, wenn geltend gemacht wird, dass eine Richtlinie ... [nicht übersetzt] gegen die Bestimmungen der Verträge, die Charta ... [nicht übersetzt], die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union oder die [Bestimmungen] eines Übereinkommens, dessen Vertragspartei die Europäische Union ist, verstoße, den Klagegrund zurückzuweisen, wenn keine besondere Schwierigkeit vorliegt, oder anderenfalls dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 [AEUV] eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Dasselbe gilt, wenn geltend gemacht wird, dass eine Richtlinie gegen die [EMRK] verstoße, denn aus Art. 6 Abs. 3 [EUV] ergibt sich, dass die von der [EMRK] gewährleisteten Grundrechte „als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts“ sind. [Or. 4]

- 3 Als Zweites hat das Verwaltungsgericht, wenn vor ihm ein Klagegrund geltend gemacht wird, mit dem gerügt wird, dass ein Gesetz zur Umsetzung einer Richtlinie mit einem von der [EMRK] gewährleisteten Grundrecht [... nicht übersetzt], das als allgemeiner Grundsatz Teil des Unionsrechts ist, unvereinbar sei, sich zunächst zu vergewissern, dass die Bestimmungen der Richtlinie durch das Gesetz korrekt umgesetzt werden. Ist dies der Fall, kann der Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen dieses Grundrecht durch das Umsetzungsgesetz geltend gemacht wird, nur im Wege des oben beschriebenen Verfahrens zur Überprüfung der Richtlinie selbst beurteilt werden. Dasselbe gilt, wenn die Unvereinbarkeit eines Gesetzes zur Umsetzung einer Richtlinie mit einem internationalen Übereinkommen, dessen Vertragsparteien Frankreich und die Europäische Union sind, geltend gemacht wird.

Zur Begründetheit der Ausweisungsentscheidung:

- 4 Nach der Richtlinie [2004/38] sollen insbesondere *„Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“*. Daher sollte *„das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen“*. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [2004/38] bestimmt: *„(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen ...“*.
- 5 Art. L. 121-1 Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile, der die genaue Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie 2004/38 gewährleistet, lautet: *„Sofern seine Anwesenheit keine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt, hat jeder Unionsbürger ... das Recht auf Aufenthalt in Frankreich für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er eine der folgenden Bedingungen erfüllt: 1. Er übt in Frankreich eine Erwerbstätigkeit aus; 2. Er verfügt über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen im Sinne von Nr. 4, so dass sie keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, sowie über einen Krankenversicherungsschutz ...“*. Art. R. 121-4 dieses Code, mit dem Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie [2004/38] umgesetzt wird, bestimmt: *„... Wenn dies erforderlich ist, erfolgt die Beurteilung, ob ausreichende Existenzmittel vorhanden sind, unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Betroffenen. Der erforderliche Betrag darf den Pauschalbetrag der Sozialhilfe gemäß Art. L. 262-2 des Code de l'action sociale et des familles (Sozial- und Familiengesetzbuch) auf keinen Fall übersteigen .... Die Belastung des Sozialhilfesystems, die der in Art. L. 121-1 genannte Staatsangehörige darstellen kann, wird insbesondere unter Berücksichtigung der Höhe der ihm gewährten beitragsunabhängigen*

*Sozialleistungen, der Dauer seiner Schwierigkeiten und seines Aufenthalts beurteilt.“*

- 6 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass sich Herr X, ein Erwachsener mit Behinderungen und einem Grad der Behinderung von 80 %, seit dem 1. Juli 2016 in Frankreich aufhält, obwohl ihm bereits zwei Mal ein dauerhafter Aufenthaltstitel versagt wurde und er damit einhergehend jeweils verpflichtet wurde, das französische Hoheitsgebiet zu verlassen. Herr X übt in Frankreich keine Erwerbstätigkeit aus und bezieht eine Geldleistung für Erwachsene mit Behinderungen (eine beitragsunabhängige Sozialleistung) in der Höhe von 531,15 Euro pro Monat. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23. November 2020 verpflichtete der Préfet de Saône-et-Loire Herrn X, das französische Hoheitsgebiet innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen, weil er über keine eigenen Mittel verfüge und sein Verbleib im französischen [Or. 5] Hoheitsgebiet in Anbetracht der Sozialleistungen, die er in Anspruch nehme, einen Rechtsmissbrauch darstelle. Der Kläger berufe sich zwar darauf, seit Ende 2019 eine finanzielle Unterstützung durch eine französische Staatsangehörige zu erhalten, jedoch handele es sich bei dieser Unterstützung in Wirklichkeit um die Rückzahlung der von Herrn X gezahlten Miete mittels der in seiner Eigenschaft als Erwachsener mit Behinderungen bezogenen Sozialleistung, was nicht bestritten werde. Selbst wenn man davon ausgehe, dass diese Unterstützungen dauerhaft seien und nach Abzug von Bankgebühren monatlich 405,83 Euro blieben, ergebe sich aus den im Verfahren vorgelegten Unterlagen jedenfalls, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides fast 60 % der finanziellen Mittel, auf die sich Herr X berufe, aus dem französischen System der sozialen Sicherheit stammten. Außerdem verfüge X nicht über einen Krankenversicherungsschutz. Es könne also davon ausgegangen werden, dass er seit seiner Ankunft in Frankreich nicht „über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass er keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muss“.
- 7 Im Übrigen [bestimmt] Art. 8 [EMRK]: „1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. 2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“ Art. 14 [EMRK] bestimmt: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“ Schließlich bestimmt Art. 21 Abs. 1 der [Charta]: „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen

*Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“*

- 8 Im vorliegenden Fall [macht] Herr X [geltend], dass zum einen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und zum anderen Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie [2004/38], die mit Art. L. 121-1 2. und Art. R. 121-4 Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile korrekt umgesetzt worden seien, nicht – wie es der Préfet de Saône-et-Loire getan habe – dahin ausgelegt werden könnten, dass sie es zuließen, dass einem Unionsbürger, der von einer Behinderung betroffen sei und daher wie er die Geldleistung für Erwachsene mit Behinderungen, eine beitragsunabhängige Sozialleistung des Aufnahmemitgliedstaats, beziehe, die Bedingung entgegengehalten werden könne, dass er *„über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass er keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muss“*, ohne dass dies eine nach den Bestimmungen der Art. 8 und 14 [EMRK] sowie nach Art. 21 der Charta verbotene Diskriminierung aufgrund seiner Gesundheit, seiner Behinderung oder seines Vermögens darstelle.
- 9 Unter diesen Umständen und obwohl Art. R. 121-4 des genannten Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile vorsieht, dass bei der Beurteilung, ob ein Unionsbürger Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss, alle beitragsunabhängigen Sozialleistungen und nicht nur die Geldleistung für Erwachsene mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, stellt sich die [im Tenor des vorliegenden Beschlusses dargelegte] Frage ... [nicht übersetzt] [Or. 6] ... [nicht übersetzt].
- 10 Diese Frage ist für den Ausgang des vom vorliegenden Gericht zu entscheidenden Rechtsstreits ausschlaggebend und bereitet ernsthafte Schwierigkeiten. Daher ist der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV damit zu befassen ... [nicht übersetzt].

## BESCHLUSS

### I.

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die folgende Frage ausgesetzt ... [nicht übersetzt]:

„Stellen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004, die eine Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel verlangen, so dass keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen, entgegen den in Rn. 7 des vorliegenden Beschlusses genannten Bestimmungen eine mittelbare Diskriminierung von Personen dar, die aufgrund ihrer Behinderung keine oder nur eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit ausüben können, und dadurch möglicherweise nicht in der Lage sind, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, ohne erheblich oder

gar unangemessen die Sozialleistungen des Mitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, in dem sie wohnhaft sind?“

... [nicht übersetzt] **[Or. 7]** ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT